



---

## Sachstand

---

### Experimentierklauseln in der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit

**Experimentierklauseln in der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 259/18  
Abschluss der Arbeit: 15. August 2018  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Fragestellung</b>                            | <b>4</b> |
| <b>2.</b> | <b>Definition und Funktion</b>                  | <b>4</b> |
| <b>3.</b> | <b>Erscheinungsformen</b>                       | <b>5</b> |
| <b>4.</b> | <b>Verfassungsrechtliche Grundsätze</b>         | <b>5</b> |
| 4.1.      | Rechtsstaatsprinzip und Grundrechte             | 5        |
| 4.2.      | Gesetzgebungskompetenzen und Kommunen           | 6        |
| 4.2.1.    | Beschränktes Auswahlermessen der Länder         | 6        |
| 4.2.2.    | Beschränktes Auswahlermessen des Bundes         | 7        |
| <b>5.</b> | <b>Internationaler und europäischer Kontext</b> | <b>7</b> |
| <b>6.</b> | <b>Alternativen</b>                             | <b>8</b> |
|           | <b>Anhang: Beispiele</b>                        | <b>9</b> |

## 1. Fragestellung

In Deutschland und seinen Nachbarstaaten bestehen grenzüberschreitende kommunale Kooperationen. Diese können zum Beispiel versuchen, den grenzüberschreitenden Verkehr zu vereinfachen. Das „Karlsruher Übereinkommen“<sup>1</sup> von 1996 ist ein Beispiel für einen völkerrechtlichen Vertrag zu einem solchen „Eurodistrikt“ genannten Kooperationsraum.

Der Eurodistriktat Straßburg-Ortenau hat am 15. Juni 2018 eine Resolution verabschiedet zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.<sup>2</sup> Die Resolution sieht die Einführung von „von Ausnahme- und Experimentierklauseln für das grenzüberschreitende Gebiet des Eurodistrikts Strasbourg-Ortenau im jeweiligen nationalen Recht, insbesondere hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Umweltplaketten und der Mitarbeiterentsendung.“

Die Resolution gibt Anlass, die grundsätzlichen Möglichkeiten und Grenzen von Experimentierklauseln darzustellen.

## 2. Definition und Funktion

Der Gesetzgeber verwendet in verschiedenen Gesetzen ausdrücklich so bezeichnete „Experimentierklauseln“. Ein Beispiel auf Ebene des Bundes ist § 18 „Experimentierklausel“ des Mikrozensusgesetzes: „Zur Erprobung neuer Erhebungsverfahren ist es zulässig, bei bis zu 2,5 Prozent der Grundstichprobe die Verfahren der ab 2020 geltenden Regelungen zu testen [...]“.“

Eine einheitliche Definition des Begriffs „Experimentierklausel“ besteht nicht. Teilweise findet sich auch die Bezeichnung „Versuchsklausel“,<sup>3</sup> „Versuchsgesetz“<sup>4</sup> oder „Öffnungsklausel“.<sup>5</sup>

Aus der Rechtsprechung lässt sich folgende Definition ableiten: Die Vorschrift soll dazu dienen, auf einem neuen Sachgebiet **Erfahrungen zu sammeln**, die später die Grundlage für eine **dauerhafte Normierung** bilden sollen.<sup>6</sup>

Dem Schrifttum zufolge lassen sich Experimentierklauseln als eine Gesetzestechnik beschreiben, mit deren Hilfe der Gesetz- oder Verordnungsgeber die Exekutive ermächtigt, von geltendem

---

1 BGBl. 1997 II S. 1159 („Das Karlsruher Abkommen. Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Kanton Jura, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen“).

2 <http://www.eurodistrict.eu/de/aktuell/resolution-f%C3%BCr-eine-erneuerung-des-elys%C3%A9-vertrags-2018>.

3 Horn, Experimentelle Gesetzgebung unter dem GG, 1989, S. 28.

4 Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 25. September 2015, Vf. 9-VII-13, Rn. 185.

5 Grzeszick, Öffnungsklauseln für die Kommunalverwaltung, Die Verwaltung 1997, 545 ff.

6 Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 25. September 2015, Vf. 9-VII-13, Rn. 185.

Recht abzuweichen oder zu dispensieren. Dies soll dazu dienen, ein von der Verwaltung geplantes Vorhaben zu erproben. Auf der Grundlage so gewonnener Erfahrungen gelangt der Gesetzgeber zu einer endgültigen Normierung.<sup>7</sup>

Experimentierklauseln räumen somit Verwaltungsbehörden die Befugnis ein, nach ihrem Ermessen für einzelne Fälle Ausnahmen von den Anordnungen des Gesetzgebers zu gestatten. Sie sind ein Instrument der **Verwaltungsmodernisierung** und können bei der **anwendungsorientierten Novellierung** von Gesetzen helfen.<sup>8</sup>

### 3. Erscheinungsformen

Eine Systematik verschiedener Formen an Experimentierklauseln ist nicht erkennbar. Sie kommen in den verschiedensten Rechtsgebieten vor (Kommunalrecht, Haushaltsrecht, Hochschulrecht, Schulrecht, Sozialrecht, Beamtenrecht, Kirchenrecht).<sup>9</sup> Zur Veranschaulichung der Bandbreite von Experimentierklauseln ist im Anhang eine Auswahl beigelegt.

### 4. Verfassungsrechtliche Grundsätze

#### 4.1. Rechtsstaatsprinzip und Grundrechte

Die Rechtsprechung hat Experimentierklauseln als eine grundsätzlich verfassungskonforme Gesetzestechnik anerkannt.<sup>10</sup> Sie dürfen aber „auch dann, wenn sie nur versuchsweise und vorübergehend gelten, nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen.“<sup>11</sup> Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der **Bestimmtheit** als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips von Bedeutung sowie die Vereinbarkeit mit den **Grundrechten**. Die Relevanz einzelner Grundrechte hängt von der konkreten Experimentierklausel ab.

Regelmäßig einschlägig dürfte der **Gleichheitsgrundsatz** sein (Art. 3 Grundgesetz – GG). Experimentierklauseln weichen für einzelne Sachverhalte von der allgemeinen Geltung von Gesetzen ab. Die Notwendigkeit der Erprobung neuer Verfahren kann dabei – je nach Einzelfall – als sachlicher Grund eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. So hat das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise zu einer „Experimentierklausel der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung“<sup>12</sup> ausgeführt:

---

7 Definition nach Maaß, Experimentierklauseln für die Verwaltung und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen: zugleich ein Beitrag zu § 7a BerlHG, 2001, S. 39.

8 Beck, Die kommunalrechtliche Experimentierklausel als Reforminstrument, LKV 2004, 488.

9 Vgl. Maaß, Experimentierklauseln für die Verwaltung und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen: zugleich ein Beitrag zu § 7a BerlHG, 2001, S. 40-63.

10 Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017, 8 C 18/16, Rn. 43.

11 Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21. November 1986, Vf. 5-VII-85, Leitsatz 10.

12 So die Bezeichnung durch das BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2015, 6 B 11.15, Rn. 4.

„Unterschiedliche Prüfungsbedingungen für die Teilnehmer einer Prüfung sind mit dem Gebot der Chancengleichheit nach Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG nur vereinbar, wenn sie auf einen sachlichen Grund zurückzuführen sind, dessen Gewicht die Unterschiede nach Art und Ausmaß zu rechtfertigen vermag [...]. Die Erprobung eines neuen Studiengangs [...] berechtigt jedenfalls für die bis zum 30. April 2019 befristete Erprobungszeit, die zeitliche Abfolge der staatlichen Pflichtfachprüfung abweichend vom Blockmodell an dem Aufbau dieses Studiengangs auszurichten [...].“<sup>13</sup>

Dem Gesetzgeber steht bei der verhältnismäßigen Ausgestaltung von Gesetzen ein Gestaltungs- und **Beurteilungsspielraum** zu. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof sieht bei Experimentierklauseln im Vergleich zu gewöhnlichen Gesetzen einen weiteren Spielraum:

„In einem Erprobungsgesetz ist der Rahmen, innerhalb dessen Regelungen noch als verfassungsmäßig angesehen werden könne, mangels zuverlässiger Beurteilungsgrundlagen aber größer als sonst.“<sup>14</sup>

**Grundsätzlich unzulässig** sind Experimentierklauseln in allen Bereichen, in denen die durch die Klausel ermöglichte Abweichung die Verfassung verletzt, z. B. bei einem Eingriff in die Menschenwürde (Art. 1 GG), bei einer Unterscheidung nach dem Glauben eines Bürgers (Art. 3 Abs. 3 GG) oder bei einem Eingriff in die Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Art. 83 ff. GG).

#### 4.2. Gesetzgebungskompetenzen und Kommunen

Der Bundesgesetzgeber kann innerhalb seiner Kompetenzen (Art. 70 ff. GG) in seinen Gesetzen Experimentierklauseln vorsehen, die in einzelnen Kommunen Anwendung finden. Dabei sind verfassungsrechtlich zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

##### 4.2.1. Beschränktes Auswahlermessen der Länder

Legt das Gesetz nicht fest, in welcher Kommune das Experiment stattfindet, entscheidet dies die Verwaltung. Dies ist die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Stelle. Im Regelfall sind dies die Länder (Art. 83 ff.). Eine Entscheidung durch die Kommunen selbst ist in der Praxis bislang nicht vorgesehen.<sup>15</sup>

Die Entscheidung des Landes ist ein Eingriff in die **kommunale Selbstverwaltungsgarantie**. Zur Garantie der Selbstverwaltung der Gemeinden gehört die Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (sogenannter Grundsatz der Universalität oder Allzuständigkeit der Gemeinde). Entscheidend ist die Abgrenzung der zum örtlichen Wirkungskreis zählenden von den

---

13 BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2015, 6 B 11.15, Rn. 8, 19.

14 Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21. November 1986, Vf. 5-VII-85, Leitsatz 10.

15 Vgl. Maaß, Experimentierklauseln für die Verwaltung und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen: zugleich ein Beitrag zu § 7a BerlHG, 2001, S. 152 ff.

überörtlichen öffentlichen Aufgaben.<sup>16</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind erfasst „diejenigen Bedürfnisse, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindebürgern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen“.<sup>17</sup> Auf die Verwaltungs- und Finanzkraft der einzelnen Gemeinde soll es insoweit nicht mehr ankommen

Dieser Eingriff müsste gerechtfertigt sein. Die Notwendigkeit der Erprobung und die sachgerechte Auswahl der Kommune können im Einzelfall für eine **Rechtfertigung** sprechen. Ist eine Experimentierklausel besonders relevant im grenzüberschreitenden Kontext, spricht dies für die Auswahl entsprechender Kommunen.

Die Auswahl einer Kommune greift regelmäßig in das Recht auf **Gleichbehandlung** der Kommunen wie auch der in diesen Kommunen lebenden Bürger ein (Art. 3, Art. 28 Abs. 1 GG). Dieser Eingriff müsste gerechtfertigt sein. Hier sind die gleichen Gründe relevant, wie in vorgenanntem Punkt.

#### 4.2.2. Beschränktes Auswahlermessen des Bundes

Legt das Gesetz fest, in welcher Kommune das Experiment stattfindet, ist dies ein Eingriff in den Schutzbereich der **kommunalen Selbstverwaltungsgarantie** (Art. 28 Abs. 2 GG). Dieser müsste ausreichend gerechtfertigt sein. Hierfür können die vorgenannten Rechtfertigungsgründe sprechen. Zur Gleichbehandlung gilt das unter vorigem Punkt Gesagte.

Ferner ist die **Verwaltungskompetenz** nach Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG relevant: „Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“ Keine Übertragung neuer Aufgaben im Sinne von Art. 84 Abs. 1 S. 7 liegt vor, wenn bundesgesetzliche Normen lediglich „die Art und Weise der Erledigung bereits bestehender Aufgaben neu bestimmen“.<sup>18</sup> Ob ein solcher Fall vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

## 5. Internationaler und europäischer Kontext

Es bestehen keine Besonderheiten für Experimentierklauseln in **völkerrechtlichen Verträgen**. Innerstaatlich Geltung erlangen diese erst durch Ratifikation, die den Vertrag im Range eines einfachen Gesetzes umsetzt.<sup>19</sup> Für die Ratifikation müssen Experimentierklauseln den oben unter Punkt 4 genannten Grundsätzen entsprechen.

Ein bilateraler völkerrechtlicher Vertrag zwischen Mitgliedstaaten der **Europäischen Union** ist zulässig, insoweit der Vertragsgegenstand nicht der Regelungskompetenz der EU unterfällt oder

---

16 Hellermann, in: BeckOK Grundgesetz, Epping/Hillgruber, 37. Edition, Stand: 15. Mai 2018, Rn. 41.

17 BVerfG, Beschluss vom 23. November 1988, 2 BvR 1619, Leitsatz 4.

18 BVerwG, Urteil vom 8. September 2016, 10 CN 1/15, Rn. 28.

19 Hölscheidt, IStR 2017, 918 (921).

---

sonst Unionsrecht widerspricht. Eine europarechtliche Regelung hingegen ist nur möglich, insofern der Union eine Kompetenz zufällt. In diesem Fall ist ein bilateraler Vertrag zwischen Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht zulässig. Dies hängt vom Regelungsgegenstand der Experimentierklausel ab.

Ein bilateraler Vertrag dürfte einfacher umzusetzen sein, als eine europäische Regelung, an der grundsätzlich 28 Mitgliedstaaten beteiligt sind.

## 6. Alternativen

Als Alternative zu einer Experimentierklausel kommen insbesondere in Betracht:

- Die zu erprobende Regelung wird fiktiv in einer Modellsimulation oder einem Verwaltungsplanspiel<sup>20</sup> auf ihre praktische Auswirkung hin getestet.
- Die zu erprobende Regelung gilt allgemein, ist aber befristet oder enthält eine Frist zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Neuregelung durch den Gesetzgeber („Experimentalgeseetze“).<sup>21</sup>
- Die Regelung gilt – ohne Erprobung – nur in den betreffenden Kommunen auf Grundlage einer ausreichenden Rechtfertigung für die abweichende Behandlung dieser Kommunen und Bürger.

---

20 Groth, Kommunalrechtliche Experimentierklauseln, 2005, S. 13.

21 Groth, Kommunalrechtliche Experimentierklauseln, 2005, S. 10.



## **Anhang: Beispiele**

### **Standardbefreiungsgesetz Baden-Württemberg**

#### § 1 Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag im Einzelfall von kommunalbelastenden landesrechtlichen Standards, die über bundesrechtliche oder rechtliche Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft hinausgehen, befreien, wenn der Zweck auch auf andere Art und Weise als durch die Erfüllung der Standards sichergestellt ist und Rechte Einzelner nicht berührt sind.

(2) Kommunalbelastende landesrechtliche Standards im Sinne von Absatz 1 sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften, die die Art und Weise der Aufgabenerfüllung bestimmen. Dies sind:

1. Vorgaben für die Erstellung und Fortschreibung von Bilanzen, Plänen und Konzepten,
2. organisationsrechtliche Vorgaben sowie
3. Anforderungen an die berufliche Qualifikation oder das Erfordernis einer besonderen Ausbildung; eine Befreiung ist in diesen Fällen zulässig, soweit eine entsprechende fachgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt ist.

(3) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf kommunalbelastende landesrechtliche Standards insbesondere in der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, dem Landesabfallgesetz und dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in der jeweils geltenden Fassung. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf kommunalbelastende landesrechtliche Standards in Rechtsverordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind.

### **Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz**

#### Art. 29 Experimentierklausel

Zur Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit, die Förderung und das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren kann von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung mit Zustimmung des Staatsministeriums unter Beteiligung der übrigen zuständigen Staatsministerien abgewichen werden.

### **Niedersächsisches Schulgesetz**

#### § 113a Experimentierklausel

Zur Erprobung von Modellen der eigenverantwortlichen Steuerung von Schulen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Schulträger auch außerhalb von Vereinbarungen nach

§ 113 Abs. 2 Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 112 und 113 Abs. 1 zulassen, soweit erwartet werden kann, dass dadurch die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit in der Verwaltung der Schulen verbessert wird. § 22 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz**

#### § 181 Experimentierklausel

(1) Im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Kommune kann das für Inneres zuständige Ministerium für die Erprobung neuer Möglichkeiten der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den §§ 120 und 122 zulassen.

(2) In dem Antrag hat die Kommune darzulegen, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt werden und welche Wirkungen erwartet werden.

(3) Ausnahmen nach Absatz 1 können nur für dauernd leistungsfähige oder für Kommunen zugelassen werden, deren Leistungsfähigkeit sich durch die Ausnahme voraussichtlich dauernd verbessert. Die Ausnahme wird für längstens fünf Jahre zugelassen. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die Kommune hat das Vorhaben unter Beachtung der Bestimmungen in der Ausnahme durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

(4) Die Kommune hat dem für Inneres zuständigen Ministerium zu einem in der Ausnahme festzulegenden Zeitpunkt über deren Auswirkungen zu berichten. Im Jahr 2019 legt die Landesregierung dem Landtag einen Erfahrungsbericht vor.

### **Zeitwertkontenerprobungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

#### § 1 Experimentierklausel

Der Landschaftsverband Rheinland kann im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium zur Erprobung der Verbesserung der Rahmenbedingungen für flexiblere Gestaltungen des Berufslebens durch Dienstvereinbarung ein geldbasiertes Zeitwertkontensystem für seine Beamtinnen und Beamten einrichten. Führt die Erprobung zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, ist das Modell entsprechend anzupassen.

### **Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen**

#### § 33 Weiterentwicklung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit (Experimentierklausel)

Zur Weiterentwicklung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit kann das für Kommunales zuständige Ministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen.

## **Schulgesetz Rheinland-Pfalz**

### § 109a Experimentierklausel zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems

Die Zielvorstellung eines inklusiven Schulsystems ist in einem längerfristig angelegten Prozess zu verwirklichen, der ein koordiniertes und planvolles Vorgehen erfordert. Dieser Entwicklungsprozess soll auch durch innovative Konzepte, die der Inklusion, Selbstbestimmung und Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen dienen, vorangetrieben werden. Insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung, der Gestaltung des Übergangs in den Beruf oder bezogen auf die Öffnung von Schulen können das fachlich zuständige Ministerium sowie Schulen, Schulträger und Schulbehörde mit der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums dazu geeignete Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung, Beratung und Unterstützung ermöglichen.

## **Sächsisches E-Government-Gesetz**

### § 20 Experimentierklausel

(1) Die jeweils fachlich zuständige oberste Staatsbehörde wird ermächtigt, zur Einführung und Fortentwicklung des E-Governments im Benehmen mit dem Beauftragten für Informationstechnologie des Freistaates Sachsen und nach Zustimmung des Staatsministeriums des Innern sowie im Falle der Nummer 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung sachlich und räumlich begrenzte Ausnahmen von der Anwendung folgender landesrechtlicher Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsstellenregelungen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zuzulassen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften gemäß § 1 Satz 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit den §§ 3, 3a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, §§ 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 VwVfG,
2. § 4 Abs. 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, §§ 5a und 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
3. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Gleiche gilt für sonstige Zuständigkeitsvorschriften in Fachgesetzen.

**Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein**

## § 25a Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung können

1. die Kreise auf die Gemeinden oder Ämter Aufgaben übertragen,
2. die Landrätinnen oder die Landräte auf die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher, Zuständigkeiten übertragen,

die ihnen durch Rechtsvorschrift des Landes zugewiesen sind. Eine solche Aufgaben- oder Zuständigkeitsübertragung ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

(2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag bezeichnet die Aufgabe oder Zuständigkeit, die übertragen wird. Er ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Er soll einen Kostenausgleich regeln. Er ist vom Kreis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntzumachen.

(3) Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten. Soweit er Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zum Gegenstand hat, erfolgt die Zustimmung im Einvernehmen mit der obersten Fachaufsichtsbehörde.

\*\*\*